



Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Raffael Elis
Tel.: +43 (316) 7075-406
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-163386/2025-7

Graz, am 22.08.2025

Ggst.: JEKA Kerzen GmbH, 8071 Hausmannstätten, Gewerbestraße 5,
Grst. Nr. 692/9, KG 63231 Hausmannstätten, Änderung der
Betriebsanlage zur Kerzenproduktion und zum Kerzenhandel
durch Hinzunahme einer Klimaanlage sowie zwei Ballenpressen
Anzeige einer immissionsneutralen Änderung -
Kenntnisnahmeverfahren

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die JEKA Kerzen GmbH hat die *immissionsneutrale* Änderung der Betriebsanlage zur Kerzenproduktion und zum Kerzenhandel durch Hinzunahme einer Klimaanlage sowie zwei Ballenpressen auf dem Standort 8071 Hausmannstätten, Gewerbestraße 5, Grst. Nr. 692/9, KG 63231 Hausmannstätten, angezeigt.

Es ist vorgesehen, die beantragte Maßnahme als immissionsneutrale Änderung zur Kenntnis zu nehmen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, §§ 333, 345 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- § 54 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung



- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Rechte der Nachbarn:

Beschränkte Parteistellung: Nachbarn haben eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren vorliegen, beschränkte Parteistellung. Sie können nur einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht vorliegen, sondern ein Bewilligungsverfahren durchzuführen wäre.

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr; Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 03.09.2025 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Die Nachbarn können von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben bis zum oben erwähnten Stichtag *schriftlich* während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) oder *mündlich* während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung Gebrauch machen.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung, so endet ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Raffael Elis
(elektronisch gefertigt)

